

# Beschluss Nr. 067/2021

---

## Betrifft:

**Antrag des Büros Domänialverwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastrukturen im Hinblick auf die Ermächtigung, im Rahmen seiner Aufgaben der Verwaltung, Entwicklung und Planung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes auf die Informationen des Nationalregisters zugreifen und die Nationalregisternummer benutzen zu dürfen**

## **DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes,

**Beschließt am 16.12.2021**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag auf Ermächtigung wird vom Büro Domonialverwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastrukturen, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht. Dieser Antrag erfolgt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung, Entwicklung und Planung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten (DSB) sind mitgeteilt worden.

## 2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Vorliegender Antrag stellt einen neuen Antrag dar.

### 2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingereicht, die belgische öffentliche Behörden für Informationen betreffen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Der Antragsteller, bei dem es sich um den Öffentlichen Dienst der Wallonie handelt, ist zweifellos eine belgische öffentliche Behörde, die die Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnimmt, die ihr durch Kapitel II ("Besetzung, Benutzung und Ausübung bestimmter Tätigkeiten auf dem öffentlichen Netz") Artikel 3 und Kapitel III ("Verstöße") Artikel 5 des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes übertragen wurden.

Da der Antrag des Antragstellers in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist er folglich zulässig.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte ermächtigt werden, auf Informationen in Bezug auf folgende Personen zuzugreifen:

1. Personen, die die Erteilung einer Genehmigung zur Besetzung, Benutzung, Durchführung von Arbeiten oder Organisierung einer Veranstaltung auf dem öffentlichen Netz beantragen,
2. Personen, die einen Verstoß im Sinne der Artikel 5 und 5*bis* des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 begangen haben könnten,
3. der Parzelle, auf der ein Verstoß festgestellt worden ist, anliegende Eigentümer,
4. Eigentümer, Mieter oder Benutzer von in durch Ausufern eines Wasserlaufs überschwemmungsgefährdeten Zonen liegenden Grundstücken, die Produkte oder Material ablagern, die von der Strömung weggeschwemmt werden könnten und die die Zerstörung, Beschädigung oder Verstopfung der Wasserstraßen und ihrer Nebenanlagen oder Schäden für ihre Benutzer verursachen könnten.

## 2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

### 2.4.1 Vorbemerkung in Bezug auf die Verarbeitung von strafrechtlichen Daten

---

Bei Anträgen, die im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen eingereicht werden, muss folgende Vorbemerkung gemacht werden.

Im Rahmen der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates muss beim Auferlegen von Sanktionen nicht die belgische Begriffsbestimmung einer Straftat verwendet werden, sondern die europäische. Hierfür können die Kriterien des Urteils *Engel u.a./Niederlande* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angewandt werden.<sup>1</sup>

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat diesen Standpunkt in seiner Rechtsprechung anerkannt.<sup>2</sup> Wenn eine Sanktion gemäß diesen Kriterien nicht als strafrechtliche Sanktion gilt, ist die DSGVO uneingeschränkt anwendbar und gilt die Verarbeitung als gewöhnliche Verarbeitung.

Wenn die Engel-Kriterien jedoch zur Qualifizierung als strafrechtliche Sanktion führen, muss folgende Frage gestellt werden: Fällt die datenverarbeitende Instanz unter das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten?

Wenn ja, ist nicht die DSGVO anwendbar, sondern gemäß der Richtlinie 2016/680 das Gesetz vom 30. Juli 2018. Ist die Instanz im vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 2018 nicht aufgenommen, ist die DSGVO wohl anwendbar und muss die Verarbeitung unter den Einschränkungen von Artikel 10 der DSGVO erfolgen.

Es obliegt dem Antragsteller, den oben erwähnten Rechtsvorschriften nachzukommen und die in Artikel 36 der DSGVO erwähnte Datenschutzbehörde wenn nötig um zusätzliche Empfehlungen zu bitten.

### 2.4.2 Kontext des Antrags

---

In Artikel 6 § 1 römisch X Nr. 1, 2 und *2bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen werden den Regionen die Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung von Straßen, Autobahnen, Wasserwegen und deren Nebenanlagen und die rechtliche Regelung für Landwege übertragen.

In Artikel 2 Nr. 1 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 wird der Begriff des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes und somit das Eigentum definiert, das von der Region verwaltet wird, was die Grundlage für die regionale Zuständigkeit, Eigentumsgrenzen zu ziehen und festzulegen, darstellt.

Die vom vorliegenden Antrag betroffenen Datenverarbeitungen erfolgen im Rahmen der Erfüllung der Aufträge des Antragstellers, insbesondere im Rahmen folgender Tätigkeiten:

---

<sup>1</sup>(Plenum), Urteil *Engel u.a./Niederlande*, 8. Juni 1976, Nr. 5370/72.

<sup>2</sup>(große Kammer), Urteil *Prokurator Generalny gegen Lukasz Marcin Bonda*, 5. Juni 2012, C-489/10, EU:C:2012:319.

- Verwaltung der Interaktionen mit den Personen, die die Erteilung einer Genehmigung zur Besetzung, Benutzung, Durchführung von Arbeiten und Organisation einer Veranstaltung auf dem regionalen öffentlichen Netz beantragen,
- Verwaltung der Interaktionen mit den anliegenden Eigentümern im Rahmen von Besetzungen (Anbringen von Beschriftungen oder Plakaten teilweise auf dem öffentlichen Netz) des öffentlichen Eigentums ohne Genehmigung,
- Verwaltung der Interaktionen mit Personen, die einen Verstoß im Rahmen von Artikel 5 § 2 Nr. 3 und 4 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 begangen haben,
- Verwaltung der Netze, d. h. Erstellung von Abgrenzungsplänen, Erhaltung oder Instandsetzung des öffentlichen Eigentums usw.

In den Artikeln 2, 3 § 1 und 5 § 2 Nr. 3 und 4 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 ist nämlich Folgendes bestimmt:

*"Art. 2 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten folgende Definitionen:*

*1°regionales öffentliches Netz: das regionale öffentliche Straßen- und Wasserstraßennetz. Dieses besteht aus:*

*a) den Autobahnen, den Regionalstraßen und den anderen öffentlichen Straßen, die für den Bodenverkehr bestimmt sind und die unter die unmittelbare oder übertragene Verwaltung der Wallonischen Region fallen, sowie deren Nebenanlagen;*

*b) den Wassertrassen und großen Wasserbauwerken, die unter die unmittelbare oder übertragene Verwaltung der Wallonischen Region fallen, sowie deren Nebenanlagen;*

*2°Nebenanlagen: alle Bauwerke, Vorrichtungen, Ausrüstungen, Grundstücke oder Wege, die sich neben, unter, auf, über den in Punkt 1° erwähnten Autobahnen, Straßen, öffentlichen Wegen, Wasserstraßen oder Wasserbauwerken befinden oder mit diesen verankert sind, und die speziell im Rahmen dieser Infrastrukturen gebaut, eingerichtet, erworben, angelegt oder zur Verfügung gestellt werden;*

*3°Verwaltungsbehörde: die Regierung oder die von ihr bezeichnete Behörde; diese kann eine öffentliche Einrichtung in der Gestalt einer Person im Sinne des Artikels 9 des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 sein.*

*Die Regierung ist befugt:*

*1°eine Liste der in Absatz 1, 1°, a) erwähnten, für den Bodenverkehr bestimmten Autobahnen, Straßen und sonstigen öffentlichen Wege aufzustellen;*

*2°eine Liste der in Absatz 1, 1°, b) erwähnten Wasserstraßen und großen Wasserbauwerke aufzustellen;*

*3°eine Beispielliste der Nebenanlagen aufzustellen;*

*4°die regionalen öffentlichen Straßen und Wasserstraßen je nach ihrer Zweckbestimmung in Kategorien aufzuteilen;*

*5°die Schifffahrtsvorschriften auf den Wasserstraßen und den großen Wasserbauwerken festzulegen;*

*6°für jede Wasserstraße und jedes große Wasserbauwerk je nach den besonderen Umständen spezifische Vorkehrungen zu treffen.“*

*“Art. 3 - § 1 - Die vorherige schriftliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde ist erforderlich, um:*

*1°das regionale öffentliche Netz derart zu besetzen oder zu benutzen, dass das gewöhnliche Nutzungsrecht, das jedem zusteht, überschritten wird;*

*2°Arbeiten auf dem regionalen öffentlichen Netz durchzuführen;*

*3°eine Freizeit-, Sport- oder Fremdenverkehrsveranstaltung auf dem regionalen öffentlichen Netz zu organisieren, wenn durch diese Veranstaltung das gewöhnliche Nutzungsrecht, das jedem zusteht, beeinträchtigt werden könnte.“*

*“Art. 5 - (...)*

*§ 2 - Mit einer Geldstrafe von mindestens 50 Euro und höchstens 1.000 Euro werden belegt:*

*(...)*

*3°diejenigen, die Beschriftungen, Plakate, Abbildungen oder Fotografien, Flug- oder Faltblätter auf dem regionalen öffentlichen Netz an anderen Stellen anbringen, als denjenigen die von der Verwaltungsbehörde zugelassen sind;*

*4°die Eigentümer, Mieter oder Benutzer von in durch Ausufernden eines Wasserlaufs überschwemmungsgefährdeten Zonen liegenden Grundstücken, die Produkte oder Material ablagern, die von der Strömung weggeschwemmt werden könnten und die die Zerstörung, Beschädigung oder Verstopfung der Wasserstraßen und ihrer Nebenanlagen oder Schäden für ihre Benutzer verursachen könnten.“*

Einerseits ist es wichtig, sich zu vergewissern, dass eine bestimmte Parzelle tatsächlich zum öffentlichen Netz gehört. Da ein Antrag auf Zugriff auf Katasterangaben ebenfalls für die Ausübung der Zuständigkeiten des Antragstellers erforderlich ist, ist ein Vereinbarungsprotokoll<sup>3</sup> ausgearbeitet worden, das dem FÖD Finanzen vorgelegt wird, um einen Rahmen für die Verarbeitung der besagten Katasterangaben zu schaffen.

---

<sup>3</sup> Verabschiedet auf der Grundlage von Artikel 6 § 1 römisch X Nr. 1, 2 und 2bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, der den Regionen die Zuständigkeiten für die Verwaltung der Straßen, Autobahnen, Wasserwege und ihrer Nebenanlagen und die rechtliche Regelung für Landwege überträgt und von Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets vom 19. März 2009, der den Begriff des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes und somit das Eigentum definiert, das von der Region verwaltet wird, was die Grundlage für die regionale Zuständigkeit, Eigentumsgrenzen zu ziehen und festzulegen, darstellt.

Andererseits muss der Antragsteller ebenfalls über Informationen in Bezug auf die anliegenden Eigentümer verfügen können, die das Netz der Region besetzen, falls die anliegenden Eigentümer in das öffentliche Netz eingreifen oder falls die Eigentümer, Mieter oder Benutzer von in durch Ausufernden eines Wasserlaufs überschwemmungsgefährdeten Zonen liegenden Grundstücken Produkte oder Material ablagern, die von der Strömung weggeschwemmt werden könnten und die die Zerstörung, Beschädigung oder Verstopfung der Wasserstraßen und ihrer Nebenanlagen oder Schäden für ihre Benutzer verursachen könnten; die Identifizierung des Inhabers des dinglichen Rechts ist somit im Hinblick auf eine Kontaktaufnahme mit ihm unerlässlich.

Darüber hinaus ist es ebenfalls notwendig, Personen, die die Erteilung einer Genehmigung zur Besetzung, Benutzung, Durchführung von Arbeiten oder Organisation einer Veranstaltung auf dem regionalen öffentlichen Netz beantragen, kontaktieren zu können.

Schließlich müssen zur Gewährleistung der Qualität und Zuverlässigkeit des Austauschs jeder Person genaue und vollständige Daten zugeordnet werden können, die sie betreffen, nicht nur um Homonymie zu vermeiden, sondern auch um die Interoperabilität zwischen den verschiedenen eingesehenen Datenquellen zu gewährleisten. Um diese Anforderungen zu erfüllen, scheint die Benutzung der Nationalregisternummer am besten geeignet. Diese Nummer wird sowohl als Erkennungsinformation als auch als Verbindungscode zu anderen authentischen Quellen (wie Katasterangaben) benutzt.

Die Einsichtnahme in die Daten des Nationalregisters, auf die Zugriff beantragt wird, wird es daher ermöglichen, die betroffenen Personen mit Sicherheit und eindeutig zu identifizieren.

- ⇒ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und der verfolgte Zweck als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5, 8 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

#### 2.4.3 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten mitgeteilt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Dieser Sicherheitsplan wird laufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde zur Verfügung gehalten.

Der Antragsteller wird jedoch daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

### 2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

#### 2.5.1 Daten aus dem Nationalregister und den Bevölkerungsregistern

##### 2.5.1.1 Name und Vornamen

Der Antragsteller muss sich vor der Erfüllung seiner Aufgaben (Abgrenzungspläne, Erhaltung oder Instandsetzung des öffentlichen Eigentums usw.) vergewissern, dass eine bestimmte Parzelle tatsächlich zum öffentlichen Netz gehört. Um den möglichen Inhaber eines dinglichen Rechts, der das Netz der Region besetzt, identifizieren und anschließend kontaktieren zu können, ist der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Vor- und Nachnamen unerlässlich.



Gleiches gilt, um besetzende Anlieger (insbesondere im Falle eines Eingriffs in das Netz) oder Eigentümer, Mieter oder Benutzer von in durch Ausufern eines Wasserlaufs überschwemmungsgefährdeten Zonen liegenden Grundstücken (insbesondere bei Ablagerung von Produkten oder Material, die von der Strömung weggeschwemmt werden könnten und die die Zerstörung, Beschädigung oder Verstopfung der Wasserstraßen und ihrer Nebenanlagen oder Schäden für ihre Benutzer verursachen könnten) identifizieren und kontaktieren zu können.

Darüber hinaus ist der Zugriff auf diese Informationen ebenfalls notwendig, um Personen, die die Erteilung einer Genehmigung zur Besetzung, Benutzung, Durchführung von Arbeiten oder Organisation einer Veranstaltung auf dem öffentlichen Netz beantragen, kontaktieren zu können.

Schließlich muss der Antragsteller die Identität einer Person überprüfen können, die sich eines Verstoßes im Sinne von Artikel 5 § 2 Nr. 3 und 4 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 schuldig macht.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der Zugriff auf diese Daten gewährt werden.

#### 2.5.1.2 Geburtsdatum

---

Die Information in Bezug auf das Geburtsdatum ist erforderlich, um zu überprüfen, ob ein Eigentümer oder ein Zuwiderhandelnder minderjährig ist; in diesem Fall wendet sich der Antragsteller an die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

#### 2.5.1.3 Nur Sterbedatum

---

Im Falle des Todes des Inhabers hört die ihm zuvor erteilte Genehmigung der Netzbesetzung auf, wirksam zu sein. Es ist folglich notwendig, in Bezug auf das Sterbedatum informiert zu sein, damit der Antragsteller sich anschließend gegebenenfalls an die Erben wenden kann, um nicht nur die Akte schließen zu können, sondern ebenfalls eventuell ausstehende Beträge Beitreiben zu können.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

#### 2.5.1.4 Staatsangehörigkeit

---

Der Antragsteller, der zunächst ermächtigt werden wollte, auf die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit zuzugreifen, hat mittlerweile erklärt, dass er diese Information nicht mehr benötigt.

#### 2.5.1.5 Hauptwohntort

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort wird ebenso wie der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen (siehe Punkt 2.5.1.1 weiter oben) vom Antragsteller im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben (Abgrenzungspläne, Erhaltung oder Instandsetzung des öffentlichen Eigentums usw.) beantragt, da er sich vorher vergewissern muss, dass eine bestimmte Parzelle zum öffentlichen Netz gehört. Um den möglichen Inhaber eines dinglichen Rechts, der das Netz der Region besetzt, kontaktieren zu können, ist der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort unerlässlich.

Gleiches gilt, um besetzende Anlieger (insbesondere im Falle eines Eingriffs in das öffentliche Netz) oder Eigentümer, Mieter oder Benutzer von in durch Ausufern eines Wasserlaufs überschwemmungsgefährdeten Zonen liegenden Grundstücken (insbesondere bei Ablagerung von Produkten oder Material, die von der Strömung weggeschwemmt werden könnten und die die Zerstörung, Beschädigung oder Verstopfung der Wasserstraßen und ihrer Nebenanlagen oder Schäden für ihre Benutzer verursachen könnten) kontaktieren zu können.

Darüber hinaus ist der Zugriff auf diese Information ebenfalls notwendig, um Personen, die die Erteilung einer Genehmigung zur Besetzung, Benutzung, Durchführung von Arbeiten oder Organisation einer Veranstaltung auf dem regionalen öffentlichen Netz beantragen, kontaktieren zu können.

Schließlich muss der Antragsteller die Personen kontaktieren können, die sich eines Verstoßes im Sinne von Artikel 5 § 2 Nr. 3 und 4 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 schuldig machen.

In Artikel 9 § 3 des Dekrets vom 19. März 2009 ist nämlich folgendes Verfahren festgelegt:

*“§ 3 - Wenn das Verfahren zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße gemäß § 2 eingeleitet werden kann, stellt der in § 1 erwähnte Beamte, wenn er die Auferlegung einer solchen Geldbuße als notwendig erachtet, dem mutmaßlichen Urheber des Verstoßes per Einschreiben bei der Post einen Bescheid unter Beifügung einer neuen Abschrift des Protokolls zu, in dem Folgendes angegeben wird:*

*1° die Sachverhalte, für die er die Auferlegung einer administrativen Geldbuße beabsichtigt;*

*2° ein Auszug der übertretenen Bestimmungen;*

*3° der Betrag der administrativen Geldbuße, die er aufzuerlegen gedenkt;*

*4° die Tatsache, dass der mutmaßliche Urheber des Verstoßes das Recht hat, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Bescheids seine Verteidigungsgründe schriftlich und per Einschreiben bei der Post gelten zu lassen;*

*5° die Tatsache, dass er innerhalb derselben Frist und per Einschreiben bei der Post ebenfalls beantragen kann, seine Verteidigungsgründe mündlich vorzutragen, außer wenn der Betrag der vorgesehenen administrativen Geldbuße 62,50 Euro nicht überschreitet;*

*6° die Tatsache, dass er das Recht hat, sich von einem Berater vertreten oder unterstützen zu lassen und seine Akte einzusehen;*

*Wenn der mutmaßliche Urheber des Verstoßes beantragt, seine Verteidigungsgründe mündlich vorzutragen, stellt der in § 1 erwähnte Beamte ihm per Einschreiben bei der Post Ort, Tag und Uhrzeit zu, an denen er angehört wird. Diese Anhörung findet frühestens 15 Tage nach der Einsendung des besagten Einschreibens statt;*

*Es wird ein Protokoll der Anhörung des Zuwiderhandelnden aufgenommen, das von dem in § 1 erwähnten Beamten und von dem Zuwiderhandelnden unterzeichnet wird. Falls der Zuwiderhandelnde nicht mit dem Inhalt des Protokolls einverstanden ist, wird er aufgefordert, seine Bemerkungen gelten zu lassen.“*

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort gewährt werden.



#### 2.5.1.6 Personenstand

---

Die Information in Bezug auf den Personenstand ermöglicht es dem Antragsteller, im Falle des Todes des Inhabers einer Domonialgenehmigung mit dessen Ehepartner(in) Kontakt aufzunehmen, um nicht nur die Akte zu schließen, sondern gegebenenfalls auch ausstehende Beträge beizutreiben und dem/der Ehepartner(in) eine neue Ad-hoc-Genehmigung zu erteilen.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

#### 2.5.1.7 Haushaltszusammensetzung

---

Im Falle des Todes des Inhabers einer Domonialgenehmigung ermöglicht die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung dem Antragsteller, die mit besagtem Inhaber zusammenlebende(n) Person(en) zu ermitteln, um gegebenenfalls eventuell ausstehenden Beträge beizutreiben und eine neue Ad-hoc-Genehmigung erteilen zu können.

Der Zugriff auf diese Informationen ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

#### 2.5.1.8 Gesetzliches Zusammenwohnen

---

Was die Information in Bezug auf das gesetzliche Zusammenwohnen betrifft, kann die gleiche Begründung wie für den Zugriff auf die Information in Bezug auf den Personenstand angeführt werden. Im Falle des Todes des Inhabers einer Domonialgenehmigung ist es nämlich notwendig, die Person, mit der besagter Inhaber gesetzlich zusammenwohnt, zu identifizieren, und zwar nicht nur um die Akte schließen zu können, sondern auch um eventuell ausstehende Beträge beizutreiben zu können und der Person eine neue Ad-hoc-Genehmigung erteilen zu können.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

#### 2.5.1.9 Vermerk der Verwandten ersten Grades in aufsteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

---

Der Antragsteller behauptet, dass im Falle des Todes des Inhabers die ihm zuvor erteilte Genehmigung der Netzbesetzung aufhört, wirksam zu sein. Der Antragsteller möchte dann die Information in Bezug auf die Abstammung in aufsteigender Linie einsehen, um die möglichen Erben zu bestimmen, im Hinblick darauf, nicht nur die Akte schließen zu können, sondern auch die Beibehaltung eventuell ausstehender Beträge zu gewährleisten und eine neue Ad-hoc-Genehmigung zu erteilen.

Dieser Rechtfertigung kann nicht gefolgt werden.

Im Falle des Todes einer Person und um ihre Erben zu finden, muss nämlich der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens (Fednot) kontaktiert werden, damit Letzterer die in dieser Hinsicht vorgesehenen Schritte unternehmen kann.

Folglich ist der Zugriff auf diese Information im Rahmen dieses Zweckes nicht verhältnismäßig.

Im Falle eines Verstoßes gegen das vorerwähnte Dekret vom 19. März 2009 durch einen Minderjährigen und/oder eine Person, für die eine Schutzmaßnahme beschlossen wurde, muss jedoch ihr gesetzlicher Vertreter, insbesondere die Eltern, identifiziert und kontaktiert werden können.

Diese Information ist ebenfalls notwendig, wenn der Eigentümer minderjährig ist; in diesem Fall muss der Antragsteller ebenfalls dessen Eltern kontaktieren können.

Zu diesem Zweck wird auf Artikel 9 § 4 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 verwiesen:

*“§ 4 - Wenn das Verwaltungsverfahren gegen eine Person unter achtzehn Jahren eingeleitet wird, wird das in § 3, Absatz 1 erwähnte Einschreiben an den Minderjährigen sowie an dessen Eltern, Vormunde oder sorgeberechtigten Personen gerichtet. Diese Parteien verfügen über die gleichen Rechte wie die Zuwiderhandelnden selbst.*

*Der Beamte setzt den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer davon in Kenntnis, damit dafür gesorgt wird, dass der Minderjährige den Beistand eines Anwalts erhalten kann. Dieser Bescheid wird gleichzeitig mit dem in Absatz 1 erwähnten Einschreiben entsandt.*

*Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Rechtshilfebüro bezeichnet spätestens innerhalb von zwei Werktagen ab diesem Bescheid einen Anwalt.*

*Eine Abschrift des Bescheids, in dem der Präsident der Rechtsanwaltskammer von der Anrufung in Kenntnis gesetzt wird, wird der Verfahrensakte beigelegt.*

*Im Falle eines Interessenkonflikts sorgt der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Rechtshilfebüro dafür, dass der Betroffene den Beistand eines anderen Anwalts erhält, als desjenigen, den seine Eltern, Vormunde oder sorgeberechtigten Personen heranziehen.“*

Der Zugriff auf diese Information des Nationalregisters ist im Hinblick auf diesen Zweck verhältnismäßig und wird folglich, nur wenn der Betreffende minderjährig ist, gewährt.

2.5.1.10 Vermerk der Verwandten ersten Grades in gerader absteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

---

Wenn eine Genehmigung zur Netzbesetzung erteilt wurde, hört diese beim Tod des Inhabers auf, wirksam zu sein. Der Antragsteller möchte folglich die Information in Bezug auf die Abstammung in aufsteigender Linie einsehen, um die möglichen Erben zu bestimmen, im Hinblick darauf, nicht nur die Akte schließen zu können, sondern auch die Beitreibung eventuell ausstehender Beträge zu gewährleisten und eine neue Ad-hoc-Genehmigung zu erteilen.

Auch dieser Rechtfertigung kann nicht gefolgt werden.

Im Falle des Todes einer Person und um ihre Erben zu finden, muss nämlich der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens (Fednot) kontaktiert werden, damit Letzterer die in dieser Hinsicht vorgesehenen Schritte unternehmen kann.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck nicht verhältnismäßig und wird folglich nicht gewährt.

2.5.1.11 Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus, Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist

Im Falle eines Verstoßes gegen das vorerwähnte Dekret vom 19. März 2009 durch einen Minderjährigen und/oder eine Person, für die eine Schutzmaßnahme beschlossen wurde, muss sein gesetzlicher Vertreter identifiziert und kontaktiert werden können.

Diese Information ist ebenfalls notwendig, wenn der Eigentümer minderjährig ist; in diesem Fall muss der Antragsteller ebenfalls den gesetzlichen Vertreter oder seinen Vormund kontaktieren können.

Zu diesem Zweck wird auf Artikel 9 § 4 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 verwiesen:

*“§ 4 - Wenn das Verwaltungsverfahren gegen eine Person unter achtzehn Jahren eingeleitet wird, wird das in § 3, Absatz 1 erwähnte Einschreiben an den Minderjährigen sowie an dessen Eltern, Vormunde oder sorgeberechtigten Personen gerichtet. Diese Parteien verfügen über die gleichen Rechte wie die Zuwiderhandelnden selbst.*

*Der Beamte setzt den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer davon in Kenntnis, damit dafür gesorgt wird, dass der Minderjährige den Beistand eines Anwalts erhalten kann. Dieser Bescheid wird gleichzeitig mit dem in Absatz 1 erwähnten Einschreiben entsandt.*

*Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Rechtshilfebüro bezeichnet spätestens innerhalb von zwei Werktagen ab diesem Bescheid einen Anwalt.*

*Eine Abschrift des Bescheids, in dem der Präsident der Rechtsanwaltskammer von der Anrufung in Kenntnis gesetzt wird, wird der Verfahrensakte beigelegt.*

*Im Falle eines Interessenkonflikts sorgt der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Rechtshilfebüro dafür, dass der Betroffene den Beistand eines anderen Anwalts erhält, als desjenigen, den seine Eltern, Vormunde oder sorgeberechtigten Personen heranziehen.“*

Der Zugriff auf diese Informationen des Nationalregisters ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.12 Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

Wie bereits oben erwähnt muss der Antragsteller im Falle eines Verstoßes gegen das vorerwähnte Dekret vom 19. März 2009 durch einen Minderjährigen den gesetzlichen Vertreter oder Vormund identifizieren und kontaktieren können.

Zu diesem Zweck wird erneut auf Artikel 9 § 4 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 verwiesen - siehe Punkt 2.5.1.13.

Der Zugriff auf diese Information des Nationalregisters ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

#### 2.5.1.13 Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist

---

Im Falle eines Verstoßes gegen das vorerwähnte Dekret vom 19. März 2009 durch einen Minderjährigen muss der Antragsteller seinen gesetzlichen Vertreter identifizieren und kontaktieren können.

Zu diesem Zweck wird erneut auf Artikel 9 § 4 des vorerwähnten Dekrets vom 19. März 2009 verwiesen - siehe Punkt 2.5.1.13.

Der Zugriff auf diese Information des Nationalregisters ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

#### 2.5.1.14 Nationalregisternummer

---

Zur Gewährleistung der Qualität und Zuverlässigkeit des Austauschs müssen jeder Person genaue und vollständige Daten zugeordnet werden können, die sie betreffen, nicht nur um Homonymie zu vermeiden, sondern auch um die Interoperabilität zwischen den verschiedenen eingesehenen Datenquellen zu gewährleisten. Dies ist umso wichtiger, wenn es sich um Verstöße handelt.

In diesem Rahmen scheint die Benutzung der Nationalregisternummer die angemessenste. Diese Nummer wird sowohl als Erkennungsinformation als auch als Verbindungscode zu anderen authentischen Quellen (wie Katasterangaben) benutzt.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke werden der Zugriff auf die Nationalregisternummer und ihre Benutzung gewährt.

### 2.5.2 Fremdenregister

---

#### 2.5.2.1 Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse des Ehepartners

---

Dem Antragsteller zufolge ist diese Information notwendig, wenn eine Genehmigung zur Netzbesetzung erteilt worden ist und diese im Todesfall endet, damit gegebenenfalls die Erben im Hinblick auf eine Beitreibung eventuell ausstehender Beträge ermittelt werden können.

Der Zugriff auf diese Information ist jedoch nicht erforderlich, da er bereits durch den Zugriff auf die Information "Personenstand" abgedeckt ist; er wird daher nicht gewährt.

#### 2.5.2.2 Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse jedes Kindes

---

Ursprünglich wollte der Antragsteller ermächtigt werden, auf die Information in Bezug auf Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse der Kinder zuzugreifen, da diese Information im Falle des Todes des Inhabers einer Genehmigung zur Netzbesetzung erforderlich sei, um die Erben bestimmen zu können.

Die Information in Bezug auf die Abstammung reicht jedoch aus, um diesen Zweck zu erfüllen. Der Zugriff auf diese Information ist folglich nicht notwendig und wird daher nicht gewährt.

### 2.5.3 Änderungen

Der Antragsteller möchte Mitteilung der Änderungen der Daten erhalten können, auf die im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung Zugriff gewährt wird, insbesondere im Hinblick auf die Beitreibung unbezahlter Beträge, wie z.B. die Einnahme der jährlichen Gebühr bei Genehmigungsinhabern.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann die Mitteilung der Änderungen der Daten gewährt werden. Zu diesem Zweck gibt der Antragsteller an, dass er die Dienste der Zentralen Datenbank für den Informationsaustausch (ZDIA) als Dienste-Integrator hinzuzieht.

### 2.6 Häufigkeit

Sofern der Antragsteller seine Aufgaben ständig ausübt, kann ihm eine dauerhafte Ermächtigung erteilt werden.

### 2.7 Befugte Personen

Die Personen, die ermächtigt sind, auf die Informationen zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen, sind folgende:

1. die Mitglieder aller Direktionen der Straßen und Wasserwege folgender Abteilungen des Antragstellers:
  - Abteilung Wasserwege Tournai und Mons,
  - Abteilung Straßen Hennegau und Wallonisch Brabant,
  - Abteilung Wasserwege Charleroi und Namur,
  - Abteilung Straßen Namur und Luxemburg,
  - Abteilung Wasserwege Lüttich und Staudämme,
  - Abteilung Straßen Lüttich,
2. die Mitglieder der Direktion der juristischen Unterstützung und der Domonialregelung der Abteilung berufliche Unterstützung (für die Verwaltung der Interaktionen mit den Personen, die die Erteilung einer Genehmigung zur Besetzung des öffentlichen Netzes beantragen, und der Akten über Verstöße im Zusammenhang mit dem Netz.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die die Nationalregisternummer benutzen und die Daten des Nationalregisters einsehen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

### 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufgaben des vorliegenden Antrags betrifft.



Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28. Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

### 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Wir möchten den Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

### 2.10 Aufbewahrungsfrist

Was die Akten in Bezug auf Eingriffe in das öffentliche Netz (oder in Bezug auf die Ablagerung von Produkten) betrifft, werden die Daten für maximal 10 Jahre ab der Eröffnung der Akte aufbewahrt, um eventuelle Beschwerden, die im Rahmen der betreffenden Akte eingereicht worden sind, zu verwalten.

Was die Akten in Bezug auf die Verwaltung des Netzes und die Domänialgenehmigungen betrifft, hängt die Aufbewahrungsfrist von der Art der genehmigten Besetzung ab, jedoch unter Vorbehalt einer Dauer von höchstens 10 Jahren ab Eröffnung der Akte. Nach Ablauf der Genehmigung werden die Akten in der Datenbank inaktiviert und die Akten in Papierform archiviert oder vernichtet (Behälter "vertraulich") gemäß Artikel 40 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Juni 2017 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen betreffend die Ausführung des Haushaltsplans, die Haushalts- und allgemeine Buchführung sowie die Berichterstattung in den wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten.



### 3. Beschluss

#### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**ermächtigt** den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf folgende Informationen zuzugreifen:

- die Informationen des Nationalregisters, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 5 (Hauptwohntort), 6 (nur Sterbedatum), 8 (Personenstand), 9 (Haushaltszusammensetzung), 9/1 (Handlungsfähigkeit), 13 (gesetzliches Zusammenwohnen), 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie) und 16 (Vermerk der Verwandten in absteigender Linie) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,
- die Informationen, die in Artikel 1 Nr. 15/3 (Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen) und 15/5 (Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

**verweigert** dem Antragsteller aus den oben angeführten Gründen den Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie) und 16 (Vermerk der Verwandten in absteigender Linie) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

**ermächtigt** den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und sie zu benutzen,

**ermächtigt** den Antragsteller, Mitteilung der Änderungen der Daten in Bezug auf den Hauptwohntort, das Sterbedatum und den Personenstand zu erhalten,

**erinnert** den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Nationalregisternummer ergriffen werden, und dass es ihm obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die erfolgten Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

**beschließt**, dass die Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung